



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Tierschutz

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Silvia Breher

Parlamentarische Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung für
Tierschutz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Hausanschrift Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
Telefon +49 30 18 529 4912
E-Mail [Bundestierschutzbeauftragte
@bmleh.bund.de](mailto:@bmleh.bund.de)
Internet www.bmleh.de
Datum 03.02.2026

Ausschließlich per E-Mail

Schreiben der Bundestierschutzbeauftragten zur Klarstellung des Fundtierbegriffes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Bundestierschutzbeauftragte möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich beigefügtes Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände sowie die für Tierschutz zuständigen Landesbehörden übersandt habe.

Gerne können Sie das Schreiben über Ihre Verteiler verbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Breher



Information zur Definition des Fundtierbegriffe

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 26. April 2018¹ entschieden, dass das in § 3 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) normierte bußgeldbewehrte Verbot, Haustiere auszusetzen oder zurückzulassen, dazu führt, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier durch Aussetzen oder Zurücklassen gar nicht wirksam möglich ist, da gegen ein bußgeldbewehrtes Verbotsgebot verstößen wird. **In der Konsequenz sind verwilderte Haustiere nicht als herrenlose Tiere, sondern als Fundtiere zu behandeln.²**

Hintergrund der Fragestellung ist zumeist die Ablehnung der Kostenübernahme durch die zuständigen Behörden/Landkreise/Städte, die bei Fundtieren initial anfallen. Die Fundtierkostenerstattung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. **Nach Ablieferung des Fundtieres bei der zuständigen Behörde des Fundortes (Fundbehörde) ist diese zur Verwahrung der Sache/des Fundtieres verpflichtet.** Für eine auf ihre Veranlassung³ durchgeführte Unterbringung eines Fundtieres im Tierheim hat sie daher die Kosten zu übernehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Tiere auch das Fundrecht gemäß § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt. Demnach gelten Tiere, die besitzlos aber nicht herrenlos sind, als Fundsachen im Sinne von § 965 Absatz 1 BGB. Nach § 966 Absatz 1 BGB ist der Finder zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Nach § 967 BGB ist der Finder berechtigt, die Fundsache an die zuständige Behörde abzuliefern. **Damit ist die zuständige Gemeinde des Fundortes zur Verwahrung der Sache verpflichtet.** Für eine auf ihre Veranlassung durchgeführte Unterbringung eines Fundtieres im Tierheim hat sie daher die Kosten zu übernehmen. Zwar geht nach § 973 Absatz 1 BGB mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes grundsätzlich das Eigentum auf den Finder über, verzichtet aber der Finder nach § 976 Absatz 1 BGB der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. **Die Kostenübernahmepflicht besteht dann fort.**

¹ BVerwG 3. Senat, Urteil vom 26.4.2018 – 3 C 24/16 –, BVerwGE 162, 71-82.

² Entgegen der h. M. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2017 – 2 A 890/16 –, juris.

³ Zur Notwendigkeit der Abgabe von Fundtieren bei der zuständigen Fundbehörde BVerwG, Urteil vom 26.4.2018 – 3 C 5/16 –, juris.